

# **BENUTZUNGSBEDINGUNGEN**

für das Bürgerhaus Gudensberg

gültig ab 01.01.2002

## **1. Benutzungserlaubnis**

Das Bürgerhaus ist Eigentum der Stadt Gudensberg. Zuständig für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen ist der Magistrat.

Er erteilt auf Einzelantrag eine Benutzungserlaubnis.

## **2. Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu zahlen; dies beträgt für

- a) den großen Saal einschließlich der Benutzung der Bühne, der Lautsprecheranlage und des Klaviers 100,00€ je Veranstaltung,
- b) den kleinen Saal
  - mit Bühne 50,00€ je Veranstaltung
  - ohne Bühne 40,00€ je Veranstaltung

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird das Entgelt pro Tag erhoben.

Das Benutzungsentgelt ist vor Durchführung der Veranstaltung in der Stadtkasse einzuzahlen bzw. auf das Konto der Stadt zu überweisen.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Entgelt auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden.

## **3. Nebenkosten**

An Nebenkosten werden erhoben:

- a) Kosten für den Stromverbrauch (werden durch Zähler festgestellt),
- b) Kosten für die Reinigung (werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet), sofern nicht der Wirt zur Reinigung verpflichtet ist,
- c) Kosten für das Stellen von Tischen und Stühlen bzw. das Umräumen des Saales (werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet).

## **4. Unentgeltliche Benutzung**

Den ortsansässigen Vereinen und Verbänden, den örtlichen Kirchengemeinden, sowie den Ortsverbänden der verfassungsmäßigen politischen Parteien kann das Bürgerhaus für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen unentgeltlich überlassen werden

Hierbei werden Nebenkosten  
zu Ziffer 3a nicht erhoben;

zu Ziffer 3b und 3c nicht erhoben, wenn die Räume besenrein zurückgegeben bzw. die Arbeiten vom Veranstalter verrichtet werden.

## **5. Garderobenbenutzung**

Die personelle Besetzung und Beaufsichtigung der Garderobe bleibt der eigenverantwortlichen Regelung des jeweiligen Veranstalters überlassen.

## **6. Pflegliche Behandlung der Räume und Einrichtungen**

Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen jeder Art haftet der Veranstalter.

## **7. Beachtung notwendiger sonstiger Vorschriften**

Die Überlassungserlaubnis entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, der Stadtverwaltung Veranstaltungen anzuzeigen bzw. bei ihr notwendige Genehmigungen für Tanzveranstaltungen, Sperrstundenverkürzungen usw. einzuholen.

Die Anmeldung bei der GEMA ist Sache der Veranstalter.

Die Leistung des Benutzungsentgeltes befreit nicht: von der Zahlung der öffentlich- rechtlichen Genehmigungsgebühren und der Vergnügungssteuer sowie der GEMA-Gebühr.

Im Übrigen haben die Veranstalter selbst für Ruhe und Ordnung zu sorgen; sie sind u. a. dafür verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen z.B. über Jugendschutz, Sperrstunde und Lärmbekämpfung, eingehalten werden.

## **8. Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken erfolgt durch den Pächter des Restaurant Stadt Gudensberg. Dazu wird empfohlen, sich rechtzeitig mit ihm in Verbindung zu setzen.

Dem Pächter des Restaurant Stadt Gudensberg kann, wenn im Saal eine Bewirtung mit Speisen und Getränken erfolgt, ebenfalls gestattet werden, Tische und Stühle selbst zu stellen, wobei eine Kostenberechnung entfällt.